



# STATUTEN

## Halbmond-Clique Frenkendorf

Revidiert am 23.05.2002

## I. Name und Sitz des Vereins

### Artikel 1

- Name und Sitz    Unter dem Namen Halbmond-Clique Frenkendorf mit Sitz in Frenkendorf besteht ein Verein im Sinne des schweizerischen ZGB.
- Gründung        Die Halbmond-Clique Frenkendorf wurde am 17. Februar 1964 unter dem Namen Fasnachtsgesellschaft Lögelisuger in Frenkendorf gegründet.

## II. Zweck des Vereins

### Artikel 2

- Zweck            Die Halbmond-Clique Frenkendorf bezweckt die:
- a) Förderung und Pflege des Trommel- und Pfeiferspiels
  - b) Ausbildung von Tambouren und Pfeifern aller Altersstufen
  - c) Pflege der Kameradschaft
  - d) Beteiligung an der Frenkendörfer Fasnacht und Pflege dieser Tradition
  - e) Beteiligung an andern Anlässen
  - f) Förderung und Anwerbung des Nachwuchses

Politisch und konfessionell ist die Halbmond-Clique Frenkendorf vollständig neutral.

## III. Mitgliedschaft

### Artikel 3

- Aufbau           Die Halbmond-Clique Frenkendorf besteht aus:
- A) Aktivmitglieder Stamm
  - B) Nichtspielende Aktivmitglieder
  - C) Junge Garde Mitglieder
  - D) Ehrenmitglieder
  - E) Freimitglieder
  - F) Passivmitglieder

### Artikel 4

- A) Aktivmit-  
glieder        Aktivmitglieder (Stamm) sind solche, welche:
- a) Die Trommel- oder Pfeiferkunst ausüben und an den Vereinsanlässen teilnehmen.
  - b) Die sämtliche Märsche vom Stamm beherrschen und das 16. Altersjahr erreicht haben. (Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand in Absprache mit den jeweiligen Instruktoren)

### Artikel 5

- B) Nichtspielende  
Aktivmitglieder    Nichtspielende Aktivmitglieder sind solche, welche:
- a) Die Clique als Wagengruppe, Vortrab oder auf andere Art aktiv unterstützen
  - b) Pausierende Aktive Stamm gelten als nichtspielende Aktivmitglieder, wenn Sie den Verein auf eine andere Art unterstützen.

**Artikel 6**

- C) Junge Garde Zu den Mitgliedern der Jungen Garde gehören:  
Alle Tambouren und Pfeifer, solange sie noch nicht als Aktivmitglieder dem Stamm angehören.

**Artikel 7**

- D) Ehrenmitglieder Zu Ehrenmitgliedern können ernannt werden:  
Alle Mitglieder sowie Gönner, welche sich durch ausserordentliche Verdienste für die Halbmond-Clique Frenkendorf ausgezeichnet haben.

**Artikel 8**

- E) Freimitglieder Zum Freimitglied können ernannt werden:
- 20 Jahre als Aktivmitglied (Stamm oder nichtspielend) der Halbmond-Clique Frenkendorf angehörte. Gerechnet wird ab dem Jahr, in dem das 16. Altersjahr erreicht wird.
  - 25 Jahre als Passivmitglied der Halbmond-Clique Frenkendorf angehörte.
  - In Sonderfällen können Mitglieder auf Antrag der Generalversammlung zum Freimitglied ernannt werden.

Freimitglieder behalten ihre vorherigen Stimmrechte in der Halbmond-Clique Frenkendorf.

**Artikel 9**

- F) Passivmitglieder Unter Passivmitglieder verstehen wir alle diejenigen Personen, die durch ihre Beitragszahlungen ihr Interesse an der Halbmond-Clique Frenkendorf bekunden.

**Artikel 10**

- Eintritt
- Mitglied des Vereins kann jede Person werden. Spielende Mitglieder müssen das 8. Altersjahr erreicht haben.
  - Minderjährige haben die Einwilligung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters beizubringen.
  - Zu Händen des Vorstandes ist eine Beitrittserklärung auszufüllen.
  - Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch die Generalversammlung.  
Mit der Aufnahme ist der laufende Jahresbeitrag fällig.  
Mit dem Eintritt in die Halbmond-Clique Frenkendorf anerkennt der Aufgenommene deren Statuten. Er verpflichtet sich im weiteren zur Respektierung aller Beschlüsse des Vorstandes, der Aktiven- und der Generalversammlung.

**Artikel 11**

- Übertritte Übertrittsgesuche sind bis spätestens 4 Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen. Über deren Annahme entscheidet die Generalversammlung.

**Artikel 12**

- Austritt Austrittsgesuche sind dem Vorstand schriftlich und mindestens 4 Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung mitzuteilen. Der Austritt erfolgt nur auf Ende eines Geschäftsjahres.

**Artikel 13**

Streichungen Mitglieder, die den finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, d.h. mit 2 Jahresbeiträgen im Rückstand sind, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung von der Mitgliederliste gestrichen werden.

**Artikel 14**

Ausschluss Mitglieder, die das Ansehen der Halbmond-Clique Frenkendorf moralisch oder finanziell schädigen und sich den Beschlüssen der General- und Aktivenversammlung sowie des Vorstandes nicht fügen, können durch Beschluss einer Generalversammlung sofort ausgeschlossen werden.

**IV. Organisation****Artikel 15**

Organe Die Organe der Halbmond-Clique Frenkendorf sind:  
A) Generalversammlung  
B) Aktivenversammlung  
C) Vorstand  
D) Rechnungsrevisoren  
E) Kommissionen

**Artikel 16**

**A) Generalversammlung** Das oberste Organ bildet die Generalversammlung. Die ordentliche Generalversammlung findet jeweils spätestens 3 Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Geschäftsjahr Das Ende des Geschäftsjahres ist jeweils der letzte Tag des darauffolgenden Monats nach der Frenkendorfer Fasnacht.

Anträge Anträge sind spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

Einberufung Die Generalversammlung wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen. Mindestens 15 Tage vorher muss die Einladung an sämtliche Mitglieder versandt werden.

Teilnahme Der Besuch der Generalversammlung ist für alle Aktivmitglieder obligatorisch. Im Verhinderungsfall ist dem Präsidenten eine schriftliche Entschuldigung zu senden.

**Artikel 17**

- Befugnisse Folgende Befugnisse stehen ausschliesslich der Generalversammlung zu:
- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
  - b) Entgegennahme der jährlichen Geschäftsberichte: 1.) Präsidenten, 2.) Kassiers, 3.) Rechnungsrevisoren, 4.) Berichte der Kommissionen
  - c) Wahlen: 1.) Vorstand, 2.) Präsident, 3.) Rechnungsrevisoren, 4.) Wahlpräsident
  - d) Genehmigung, Abänderung oder Ergänzung der Statuten
  - e) Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern
  - f) Festsetzung der Jahresbeiträge, Instruktorensäle und Mieten
  - g) Genehmigung von 1.) Jahresprogramm, 2.) Budget, 3.) Mitglieder Mutationen
  - h) Auflösung der Halbmond-Clique Frenkendorf

**Artikel 18**

- Stimmrecht Junge Garde Das Stimmrecht der Mitglieder der Jungen Garde muss durch ihren gesetzlichen Vertreter wahrgenommen werden.

**Artikel 19**

- Ausserordentliche GV Eine ausserordentliche Generalversammlung kann nur auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von 1/5 der Mitglieder einberufen werden. Derselben fallen die gleichen Befugnisse wie der ordentlichen Generalversammlung zu.

**Artikel 20**

- B) Aktivenversammlung** Die Aktivenversammlung besteht aus:
- a) Aktivmitglieder (Stamm und Nichtspielende)
  - b) Chargierte des Vereins
  - c) Ehrenmitglieder
  - d) Junge Garde Mitglieder (ggf. gesetzlicher Vertreter)
- Aufgabe Die Aktivenversammlung entscheidet über Angelegenheiten, die während des Vereinsjahres anfallen und nicht zwingend andern Organen übertragen sind, oder vom Vorstand geregelt werden können.
- Einberufung Die Aktivenversammlung wird im Bedarfsfalle durch den Vorstand einberufen.

**Artikel 21**

- C) Vorstand** Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Ihm gehören an:
- a) Präsident
  - b) Kassier
  - c) Sekretär
  - d) Vertreter Technischer Ausschuss
  - e) Vertreter Kommission Junge Garde
- Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer eines Jahres gewählt und sind nach Ablauf der Amtsperiode wieder wählbar.
- Chargen Die Chargenverteilung sowie die Bestimmung des Vizepräsidenten ist Sache des Vorstandes.

**Artikel 22**

- Aufgaben Vorstand Dem Vorstand obliegen nachfolgende Aufgaben:
- a) Vorbereiten und einberufen aller Versammlungen gemäss Statuten
  - b) Erledigen der laufenden Geschäfte
  - c) Oberaufsicht über die Vereinsgeschäfte
  - d) Entscheid über Anträge des TA
  - e) Einsetzen der Kommission „Junge Garde“
  - f) Einsetzen des Cliques-Wirtes
  - g) Einsetzen des Materialverwalters
- Aufgaben Präsident Dem Präsidenten obliegen folgende Aufgaben:
- a) Vorbereiten und einberufen der Vorstandssitzungen
  - b) Erstellen eines schriftlichen Jahresberichtes
  - c) Vertreten des Vereins gegen aussen
  - d) Kontrollieren und visieren der eingehenden Rechnungen
- Aufgaben Vizepräsident Der Vizepräsident übernimmt bei Ausfall des Präsidenten dessen Funktion.
- Aufgaben Kassier Der Kassier führt das Finanzwesen und eine genaue Buchhaltung. Er ist für die ihm anvertrauten Gelder persönlich haftbar. Er besorgt den Einzug der Beiträge und sonstigen Guthaben und gibt dem Vorstand jederzeit die nötigen Aufschlüsse. Er legt die geprüfte Jahresrechnung und das Budget der ordentlichen Generalversammlung vor.
- Aufgaben Sekretär Der Sekretär besorgt alle Korrespondenzen. Er führt die Mitgliederkartei und erstellt die Mitgliederliste. Er führt sämtliche Protokolle von Sitzungen und Versammlungen, an welchen der Vorstand teilnimmt.

**Artikel 23**

- Vorstandssitzung Der Präsident ruft so oft er es für nötig hält, oder auf Verlangen von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern, zu einer Vorstandssitzung ein. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig.

**Artikel 24**

- Unterschriften Rechtsverbindliche Unterschrift führen:
- a) In finanziellen Angelegenheiten der Präsident gemeinsam mit dem Kassier.
  - b) Für die übrigen Geschäfte der Präsident gemeinsam mit dem Sekretär oder dem Kassier.

**Artikel 25**

- D) Rechnungsrevisoren** Die Rechnungsrevisoren überprüfen jährlich vor der Generalversammlung die Kasse, Bank-, Postcheck- Konti sowie die anders angelegten Mittel. Sie prüfen die Buchführung sowie den Materialbestand und erstatten der Generalversammlung darüber Bericht.

Die zwei ordentlichen Rechnungsrevisoren und ein Ersatzrevisor werden für die Dauer eines Jahres gewählt.

Jedes Jahr scheidet der amtsälteste Revisor aus und der Ersatzrevisor rückt nach.

## V. Kommissionen und eingesetzte Instanzen

### Artikel 26

#### Technischer Ausschuss

Der Technische Ausschuss besteht aus:

- Vertreter des Vorstandes
- Vertreter der Kommission Junge Garde
- Sämtliche Pfeifer- und Tamboureninstruktoren
- Tambourmajor Stamm

Der Vorsitz des TA wird in der Regel durch den Vertreter des Vorstandes geführt.

### Artikel 27

#### Aufgaben

Die Aufgaben des Technischen Ausschusses (TA) sind:

- Bestimmen des Marschrepertoires
- Überwachen der musikalischen Ausbildung
- Koordinieren der musikalischen Ausbildung innerhalb und unter den verschiedenen Gruppen (Tambouren Pfeifer Stamm - Junge Garde)
- Einstufen der Schüler in die entsprechenden Gruppen der Jungen Garde
- Vorbereiten der diversen Anlässe in musikalischer Hinsicht
- Auswahl der Instruktoren, Antrag an den Vorstand

#### Protokollführung

Die Protokolle mit den Beschlüssen und Massnahmen des Technischen Ausschusses sind innert 10 Tagen nach der Sitzung dem Präsidenten z. H. des Vorstandes zuzustellen.

### Artikel 28

#### Kommission Junge Garde

Die JG- Kommission setzt sich wie folgt zusammen:

- Vertreter des Vorstandes
- Delegierter in den Technischen Ausschuss
- Kassen-Verwalter

Die Instruktoren der Jungen Garde sind zu den Sitzungen der Kommission Junge Garde einzuladen.

#### Vorsitz

Der Vorsitz der JG- Kommission wird in der Regel durch den Vertreter des Vorstandes geführt.

#### Wahlen

Die JG- Kommission wird jährlich durch den Vorstand eingesetzt.

### Artikel 29

#### Aufgaben

Der JG- Kommission obliegen folgende Aufgaben:

- Betreuung
- Verwaltung des vom Vorstand zur Verfügung gestellten Betrags
- Durchführen des Einschreibens (Neuaufnahmen)

#### Protokollführung

Die Protokolle mit den Beschlüssen und Massnahmen der JG- Kommission sind innert 10 Tagen nach der Kommissionssitzung dem Präsidenten z.H. des Vorstandes zuzustellen.

**Artikel 30**

**Instruktoren** Die Tambouren- und Pfeiferinstruktoren werden auf Antrag des Technischen Ausschusses durch den Vorstand gewählt.

**Artikel 31**

**Aufgaben**

- a) Die Instruktoren sind für die Gestaltung der Proben zuständig.
- b) Sie führen eine Absenzenliste.
- c) Bei Abwesenheit, haben die Instruktoren für eine entsprechende Stellvertretung zu sorgen, welche die Proben durchführt.

**Artikel 32**

**Materialverwalter** Der Materialverwalter wird jährlich durch den Vorstand eingesetzt.

**Artikel 33**

**Aufgaben** Der Materialverwalter ist für die Aufbewahrung und den Unterhalt des Vereinsinventars sowie für die entsprechenden Mietverträge verantwortlich. Er erstellt jährlich eine detaillierte Materialliste z.H. des Kassiers. Die Mietverträge sind durch den Materialverwalter sofort an den Kassier weiterzuleiten.

**Artikel 34**

**Wirt Cliquenlokal** Der Cliquenwirt wird jährlich durch den Vorstand eingesetzt.

**Artikel 35**

**Aufgaben** Er ist verantwortlich für:

- a) Wartung und Instandhaltung der Infrastruktur
- b) Bewirtung im Cliquenlokal
- c) Einkäufe der Getränke und Esswaren
- d) Vermietung des Cliquenlokals

Der Cliquenwirt hat dem Kassier jährlich eine detaillierte Abrechnung vorzulegen.

**Artikel 36**

**Sujetkommission** Die Sujetkommission wird jährlich durch den Vorstand eingesetzt.

**Artikel 37**

**Aufgaben**

- a) Ausarbeiten des jeweiligen Sujets inkl. Kosten
- b) Der Sujetvorschlag ist den Fasnachtsteilnehmern vor der Umsetzung an einer separaten Sitzung zur Genehmigung zu unterbreiten
- c) Umsetzung des Sujets nach den finanziellen Vorgaben des genehmigten Sujetvorschlages



**VI. Finanzielles****Artikel 38**

- Einnahmen Die Einnahmen bestehen aus:
- a) Jahresbeiträgen der Mitglieder
  - b) Mieterträge von zur Verfügung gestelltem Material
  - c) Subventionen
  - d) Reingewinne aus Anlässen
  - e) Freiwilligen Zuwendungen
  - f) Reingewinne aus dem Betrieb des Cliquenlokals

**Artikel 39**

- Haftung Für sämtliche Verbindlichkeiten der Halbmond-Clique Frenkendorf haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

**Artikel 40**

- Beitrags-  
befreiung Folgende Mitglieder sind beitragsfrei:
- a) Vorstandsmitglieder während ihrer Amtszeit
  - b) Ehrenmitglieder
  - c) Freimitglieder

**Artikel 41**

- Kredit Der Vorstand ist ermächtigt über Ausgaben, die nicht im Budget enthalten sind, im Betrage bis zu Fr. 2000.- pro Jahr zu entscheiden.
- Die Junge Garde verfügt pro Jahr über einen vom Vorstand festgesetzten Betrag zur freien Verfügung. Diese Kasse wird durch die JG- Kommission verwaltet und ist per Ende des Geschäftsjahres mit dem Kassier abzurechnen.

**Artikel 42**

- Spenden  
Junge-Garde Spenden zugunsten der Jungen Garde sind ausschliesslich für die Junge Garde zu verwenden.

**Artikel 43**

- Einkauf Ohne Einwilligung des Präsidenten oder des Vorstandes dürfen von Mitgliedern keine Geschäfte im Namen des Vereins getätigt werden. Die entsprechenden Rechnungen müssen innert 14 Tagen nach dem betreffenden Anlass dem Präsidenten oder dem Kassier eingereicht werden, andernfalls wird angenommen, dass auf Bezahlung verzichtet wird.

**Artikel 44**

- Plaketten und  
Vereinsmaterial Jedes Mitglied hat die von der Halbmond-Clique Frenkendorf bezogenen Plaketten und Materialien aller Art auf den jeweiligen Termin abzurechnen respektive Abzugeben. Für Schaden, welcher der Halbmond-Clique Frenkendorf durch Nichtbefolgen entsteht, haftet das betreffende Mitglied.

**VII. Vereinsmaterial****Artikel 45**

Vereinsmaterial Als Vereinsmaterial zählt sämtliches Material, das durch den Verein erworben, mitfinanziert oder gemeinsam erarbeitet wurde (wie zum Beispiel: Kellereinrichtungen, Mobiliar, vereinseigene Instrumente, Majorstab, Kostüme und Larven der Tambourmajore, diverses Werkzeug und Archivmaterial).

**Artikel 46**

Benutzung Vereinsmaterial darf nur mit Kenntnisnahme des Materialverwalters mit genommen werden.  
Das dem Vereinsmitglied anvertraute Material ist mit der entsprechenden Sorgfalt zu behandeln.  
Der Verein kann nach entsprechender vorheriger Anzeige jederzeit auf das Vereinsmaterial zurückgreifen.

**Artikel 47**

Haftung Mutwillig oder durch Fahrlässigkeit beschädigtes Material ist vom Benutzer zu ersetzen.

Versicherung Es ist Sache der einzelnen Mitglieder, die ihnen anvertrauten Gegenstände entsprechend zu versichern.

**Artikel 48**

Miete Die Mietgebühren werden durch die Generalversammlung festgesetzt.

**IV. Allgemeines****Artikel 49**

Abstimmungen Die Abstimmungen und Wahlen finden offen statt. Auf Antrag kann die Versammlung geheime Abstimmung beschliessen. Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

**IV. Schlussbestimmungen****Artikel 50**Vereinsauf-  
lösung

Solange mindestens 5 Mitglieder gewillt sind, den Verein gemäss den vorliegenden Statuten aufrecht zu erhalten, kann dieser nicht aufgelöst werden. Eine Auflösung kann lediglich unter Zustimmung der Generalversammlung erfolgen.

Bei der Auflösung muss das vorhandene Vermögen der Gemeindeverwaltung Frenkendorf übergeben werden, bis in Frenkendorf ein neuer Verein mit gleichem Ziel und Zweck gebildet wird.

Die vorliegenden Statuten treten mit der Annahme an der Generalversammlung vom 23. Mai 2002 sofort in Kraft. Dadurch werden alle früheren Statuten und sich darauf beziehende Protokollbeschlüsse ausser Kraft gesetzt.

Frenkendorf, den 23. Mai 2002

Der Präsident

Der Sekretär

Roger Leuenberger

Marco Kobel